

# HAUSHALTSSATZUNG

**der Gemeinde Roden**  
(Landkreis Main-Spessart)

## für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Roden folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.686.556,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.171.504,00 €**

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                              |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>200 v. H</b> |
| b) für die Grundstücke (B)                         | <b>200 v. H</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>                            | <b>300 v. H</b> |

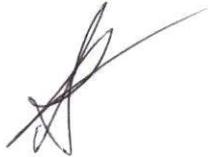
**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 447.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Roden, den 03.09.2025



Albert  
Gemeinde Roden  
Erster Bürgermeister



# Amtliche Bekanntmachung

- I. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde genehmigt (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 20.08.2025, Az. 027.0.21-25).
- II. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, Zimmer 6 (2. OG, Kämmererei) gemäß § 33 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gemeinde Roden niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt.
- III. Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aufgelegt.

Roden, den 03.09.2025

  
Albert  
Gemeinde Roden  
Erster Bürgermeister

